



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Hans Urban, Gülseren Demirel, Thomas Gehring, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Gisela Sengl, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Rosi Steinberger, Martin Stümpfig, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Herausforderung Klimawandel – Walderhalt jetzt IV: Ausbau des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald)

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Zuständigkeit für das VNP Wald komplett der Forstverwaltung zu übertragen. Dies impliziert auch die Einstellung von neuen „Walddatenschutzbeauftragten“ sowie „Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern Walddatenschutz“ an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (ÄELF),
- die Gebietskulisse des VNP Wald zu erweitern,
- die derzeit gültigen Entgeltsätze zu überprüfen und die Fördersätze für einzelne Maßnahmen des VNP Wald deutlich zu erhöhen,
- die Fördertatbestände „Anwärterbestände“ bzw. „Anwärterbiotopbäume“ ergänzend zu 2.3 und 2.4 aufzunehmen,
- Fördertatbestände für Projekte, die der Umsetzung von Natura 2 000-Managementplänen dienen, in das VNP Wald aufzunehmen,
- die Laufzeiten für die Maßnahmen 2.4, 2.5 und 2.3.1 auf 20 Jahre für 2.3.2 auf 10 Jahre zu erhöhen,
- Fördermittel ab einer Antragshöhe von 5.000 Euro jährlich auszubezahlen.

Begründung:

Nachhaltig bewirtschaftete Wälder und Prozessschutzflächen haben jeweils ihren eigenen ökologischen Wert und ergänzen sich gegenseitig. Ergänzend zum „Bayerischen Weg“ bieten nutzungsfreie ältere Wälder zusätzlichen Lebensraum für einige hierauf spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Vor allem im Hinblick auf die Veränderungen, die der Klimawandel zukünftig mit sich bringt, ist mindestens der Erhalt der biologischen Diversität in unseren Wäldern anzustreben. Neben den Maßnahmen des Bayerischen Waldbaulichen Förderprogramms (WALDFÖPR) ist das VNP ein wichtiger Baustein zur Umsetzung nationaler und internationaler Biodiversitätsprogramme.

Die politische, fachliche und finanzielle Verantwortung für das VNP Wald liegt derzeit beim Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), die Forstverwaltung ist für die Beratung der Waldbesitzerinnen und -besitzer und für den Verwaltungsvollzug (Antragstellung, Bescheid, Bindefristkontrollen) zuständig. Die Abstimmung zwi-

schen den zwei Verwaltungen ist, auch nach den verwaltungstechnischen Vereinfachungen im Jahr 2019, immer noch aufwändig und teilweise ineffektiv. Vor allem bei den Waldbesitzerinnen und -besitzern stößt auf Unverständnis, dass die beratende Försterin bzw. der beratende Förster nicht unmittelbar vor Ort eine Fördermaßnahme zusagen kann. Das VNP Wald ist daher personell und finanziell in die Verantwortung der Bayerischen Forstverwaltung zu legen. Sofern es fachlich sinnvoll ist, sind einzelne Fördertatbestände im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen. Dies kann bei flächig wirksamen Maßnahmen wie Äckern im Wald, Waldwiesen, Sonderbiotopen o. ä. zutreffen. Aufgrund der zunehmenden Wichtigkeit und in Anbetracht der langen Laufzeiten der Maßnahmen sind feste Ansprechpartner an den ÄELF zu etablieren. Die neuen „Waldnaturschutzberaterinnen und -berater“ sind sowohl Kontaktpersonen für Waldbesitzerinnen und -besitzer und Öffentlichkeit, als auch Schnittstelle zur UNB. Um eine zeitnahe Bearbeitung der Anträge und zügige Auszahlung der Fördermittel zu gewährleisten, sind außerdem zusätzliche „Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter Waldnaturschutz“ einzustellen. Die notwendigen Mittel zur Einstellung zusätzlichen Personals können aus Bundesmitteln, unter anderem aus Mitteln des Waldpakets oder aus dem am 03.06.2020 beschlossenen Maßnahmenpaket „Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken“ stammen. Die Forstwirtschaft ist explizit in dieses Konjunktur- und Krisenpaket aufgenommen worden. Die Bundesregierung stellt 700 Mio. Euro für den Erhalt und die nachhaltige Bewirtschaftung der Wälder bereit.

Die Förderung nach VNP Wald findet nur in einer bestimmten Gebietskulisse statt (insbesondere Natura 2 000-Flächen, ausgewiesene Schutzgebiete u. a.). Als zielführend für die Umsetzung von deutlich mehr Maßnahmen und daraus resultierend langfristig deutlich mehr Biodiversität wird ein Wegfallen der Gebietskulisse gesehen. Zahlreiche naturschutzfachlich sinnvolle Maßnahmen können durch eine bayernweite Umsetzung so auch im Kleinprivatwald die Förderung der Biodiversität in der Fläche bewirken. Die Vorteile von gebietsunabhängigen Maßnahmen, gerade was den Erhalt von Alt- und Biotopbäumen bzw. Biotopbauminseln betrifft, lassen sich unter anderem durch das „Trittsteinkonzept“ der Bayerischen Staatsforsten (BaySF) belegen.

Die zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden von den Waldbesitzerinnen und -besitzern bisher nicht in Gänze abgerufen. Dies liegt auch an den teilweise deutlich zu niedrigen Entgeltsätzen für bestimmte Maßnahmen. Vor allem Fördertatbestände, für deren Umsetzung (mehrmalige) aktive Handlungen der Waldbesitzerinnen und -besitzer notwendig sind, müssen deutlich höher bezuschusst werden. So ist die Förderung für die Maßnahme 2.3.2 (Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht) viel zu gering, die tatsächlichen Kosten werden bei weitem nicht abgedeckt und können teilweise das vier- bis fünffache der Förderung betragen. Auch der Erhalt von Biberlebensräumen ist gemessen am tatsächlichen Verlust durch den Nutzungsverzicht, mit 150 Euro/ha/Jahr viel zu unattraktiv gestaltet. Alle Maßnahmen bzw. deren Entgeltsätze sind daher zu überprüfen und hinsichtlich der tatsächlichen Kosten für die Waldbesitzer anzupassen.

Ebenfalls von entscheidender Bedeutung für den Erfolg einer jeden Maßnahme ist eine kontinuierliche Mittelbereitstellung, die auch zukünftig unbedingt gewährleistet sein muss.

Dauerhaft flächige Privatwälder als Naturwälder zu schützen, stellt momentan noch die Ausnahme dar. In Bayern gibt es derzeit nur ein Naturwaldreservat mit einer Fläche von 50 ha in Privatbesitz. Von den 1,45 Mio. ha Privatwald in Bayern entspricht dies 0,03 Promille. Eine Erhöhung des Anteils solcher Wälder ist also dringend erforderlich.

Förderfähig ist derzeit allerdings nach 2.3.1 nur der Nutzungsverzicht von Laub- und Nadel(misch)wäldern, die sich bereits in der Alters- und Zerfallsphase befinden, d. h. ca. 250 Jahre und älter sind. Wälder dieses Alters gibt es aber im (Klein-)Privatwald kaum. Um die erforderlichen Strukturen schaffen zu können bzw. zu sichern, ist eine Förderung von „Anwärterbeständen“ zielführend, die aufgrund von bestimmten Merkmalen Naturwaldpotential aufweisen. Nur so lässt sich der Anteil wertvoller Biotope langfristig steigern und nicht nur verwalten.

Dies gilt analog für die Maßnahme 2.4 (Erhalt von Biotopbäumen). Hier sind die vorgeschriebenen BHD (Brusthöhendurchmesser) limitierend für den Umsetzungserfolg.

Eine rechtzeitige Auswahl und Markierung von möglichen Biotopbäumen („Biotopbaumanwärtern“), z. B. während des Auszeichnens eines Verjüngungshiebes, durch die örtliche Revierleiterin und den -leiter wäre vorausschauend, zeit- und kostensparend. Die Fördertatbestände „Anwärterbestände“ bzw. „Anwärterbiotopbäume“ sollten daher zusätzlich in das VNP Wald aufgenommen werden.

Derzeit fehlen im VNP Wald Fördertatbestände für konkrete Projekte, die z. B. zur Umsetzung der Natura 2 000-Managementpläne notwendig sind. Beispielhaft seien hier die Anlage von Gelbbauchunkenlaichgewässern, der Rückbau von Quellfassungen, oder die Anlage von Rohbodenstellen für den Frauenschuh genannt. Hier besteht dringend Handlungsbedarf. Das bisherige Verfahren z. B. über Ersatzgelder der UNB oder Landschaftspflegeverträge ist teilweise aufwendig und kompliziert. Denkbar wäre, analog des Vorgehens bei den besonderen Gemeinwohlleistungen (bGWL) im Staatswald, eine anteilige Förderung z. B. in Höhe von 90 Prozent der Kosten.

Zum Erhalt bzw. zur langfristigen Verbesserung der biologischen Diversität ist es notwendig, die Laufzeiten für die Maßnahmen 2.3.1 (Vollständiger Nutzungsverzicht), 2.4 (Erhalt von Biotopbäumen) sowie 2.5 (Belassen von Totholz) auf 20 Jahre zu erhöhen. Für die Maßnahme 2.3.2 (Schaffung lichter Waldstrukturen mit vollständigem Nutzungsverzicht) sollte der Verpflichtungszeitraum auf zehn Jahre angehoben werden.

Die jährliche Ausbezahlung der Fördergelder kann einen zusätzlichen Anreiz für die Waldbesitzerinnen und -besitzer schaffen, die langen Laufzeiten der Maßnahmen mitzutragen. Da der Verwaltungsaufwand bei kleineren Anträgen aber deutlich zu hoch wäre, wird eine jährliche Auszahlung bei größeren Anträgen ab 5.000 Euro für sinnvoll erachtet.